

gerin zusprechende Entschädigung auf 850 Fr. festzusetzen. Zwar würde bei dem Alter der Klägerin eine lebenslängliche Jahresrente von 180 Fr. nach den Grundsätzen der Rentenanstalten ein erheblich höheres Kapital erfordern. Allein es muß nun in Betracht gezogen werden, daß, wie bereits bemerkt, der Reduktionsgrund des Zufalles vorliegt und daß insbesondere die Unterstützungsbeiträge seitens ihrer Tochter, auf welche die Klägerin rechnen konnte und welche zu fordern sie bei längerem Leben derselben berechtigt gewesen wäre, für den Fall, daß die Tochter sich verheirathet oder auch nur von dem mütterlichen Haushalte getrennt hätte, eine wesentliche Verminderung gegenüber den bisherigen Leistungen erleiden konnten. Werden alle diese Momente in billiger Berücksichtigung gezogen, so erscheint eine Entschädigung von 850 Fr. einerseits als angemessen, andererseits als genügend, um den Schaden auszugleichen, welchen die Klägerin dadurch erleidet, daß ihr durch den Unfall die Unterstützungsbeiträge ihrer Tochter entzogen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Weiterziehung der Klägerin wird, unter Abweisung der Beschwerde des Beklagten, dahin als begründet erklärt, daß der Beklagte verpflichtet wird, der Klägerin außer den bereits bezahlten 50 Fr. weitere 850 Fr. Schadenersatz aus Haftpflicht nebst Zins à 5 % seit dem Tage des Unfalles, 4. Januar 1890, zu bezahlen; mit ihrer Mehrforderung ist die Klägerin abgewiesen.

2. Dispositiv 2, 3 und 4 des angefochtenen Urtheils sind bestätigt.

84. Urtheil vom 19. September 1891 in Sachen Hildebrand gegen Endemann.

A. Durch Urtheil vom 18. Juni 1891 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Beklagter sei nicht gehalten, an Kläger eine Entschädigung

von 5000 Fr. sammt Verzugszins zu bezahlen, sondern es sei die Klage des gänzlichen abgewiesen.

2. In erster Instanz habe der Kläger die Gerichtskosten zu bezahlen, die weiteren Kosten seien gegenseitig wettgeschlagen. In zweiter Instanz trage der Kläger sämtliche Kosten; die persönlichen Parteikosten seien jedoch auch hier gegenseitig wettgeschlagen. Demnach habe der Kläger an den Beklagten eine Kostenvergütung zu leisten von 50 Fr. 10. Cts.

3. An ihre Anwälte haben zu bezahlen:

a. Kläger an Herrn Fürsprech J. Burri 463 Fr. 70 Cts., inbegriffen 95 Fr. bezahlte erstinstanzliche Gerichts- und Rogatoriumskosten.

b. Beklagter an Herrn Fürsprech Dr. Bucher 305 Fr. 75 Cts.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: Es sei unter Aufhebung des vorinstanzlichen Urtheils der Klageschluß in vollem Umfange gutzuheißen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Anwalt des Beklagten trägt auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung hat die Vorinstanz festgestellt: Der Beklagte hat im Eichhof bei Luzern einen Neubau (eine Bierbrauerei und Mälzerei) ausführen lassen. Bei Ausführung dieses Baues hatten die Unternehmer Scheiber & Pfimlin einen Theil der Arbeiten übernommen, während andere Theile des Baues durch andere Unternehmer ausgeführt wurden. Scheiber & Pfimlin beschäftigten durchschnittlich 58 bis 65 Arbeiter, welche sie selbst anstellten und bezahlten. Zu diesen gehörte auch der zwölfjährige, als Handlanger angestellte Sohn des Klägers, Namens Adam. Am 2. September 1889 fiel derselbe, während er mit Pflastertragen beschäftigt war, von einem Baugerüste in den Kellerraum und erlitt dabei so schwere Verletzungen, daß er in Folge derselben schon am nachfolgenden Tage starb.

2. Die Entschädigungsforderung des Klägers stützt sich in erster Linie auf das erweiterte Haftpflichtgesetz (Art. 1 Ziffer 2; Art. 2 und 5). Allein ein Anspruch aus diesem Gesetze besteht

nun dem Beklagten gegenüber, wie auch die Vorinstanz annimmt, jedenfalls nicht. Der Bau, bei dessen Ausführung der Unfall sich ereignete, ist für den eigenen Bedarf des Beklagten, zum Zwecke der Ausübung des Bierbrauergewerbes, erstellt worden. Es könnte sich daher sogar dann, wenn der Beklagte den Bau selbst mit gedungenen Arbeitern (in Regie) ausgeführt hätte, fragen, ob der Beklagte, da er ja ein Baugewerbe nicht betreibt, für diesen Bau gemäß Art. 1 und 2 des erweiterten Haftpflichtgesetzes der gesetzlichen Haftpflicht unterstehe. Allein es mag dies dahin gestellt bleiben. Denn nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz kann überhaupt keine Rede davon sein, daß der Beklagte den Bau selbst mit von ihm gedungenen Leuten ausgeführt habe; es muß vielmehr angenommen werden, er habe die einzelnen Partien des Baues an Unternehmer vergeben, so speziell die Arbeiten, bei welchen der Unfall sich ereignete, an die Unternehmer Scheiber & Pflimlin und habe selbst nur als Bauherr die Bauausführung überwacht oder überwachen lassen, sowie gelegentlich Weisungen für dieselbe gegeben und einzelne Baumaterialien zur Verfügung gestellt. Es ist ja denn auch, dem entsprechend, der Sohn des Klägers nicht vom Beklagten, sondern von den Unternehmern Scheiber & Pflimlin angestellt und bezahlt worden. Hievon ausgegangen aber ist klar, daß gegenüber dem Beklagten ein Haftpflichtanspruch nicht besteht. Denn nach Art. 1 Ziffer 2 und Art. 2 des erweiterten Haftpflichtgesetzes trifft ja die Haftpflicht für Betriebsunfälle in dem Baugewerbe nicht den Bauherrn, sondern den Bauunternehmer. Danach braucht denn nicht untersucht zu werden, ob die weitere Ausführung der Vorinstanz zutreffend sei, daß der Kläger aus dem Haftpflichtgesetze jedenfalls ein Mehreres als den Ersatz von Heilungs- und Beerdigungskosten nicht beanspruchen könnte, weil im Momente des Unfalles der Verunglückte zu Unterstützung seines Vaters nicht verpflichtet gewesen sei (siehe übrigens hierüber Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Weibel gegen Graubünden, Amtliche Sammlung XVI, S. 414 u. ff.).

3. Findet somit die Haftpflichtgesetzgebung keine Anwendung, so muß sich fragen, ob nicht, wie in zweiter Linie behauptet ist, der Beklagte nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes, des

Obligationenrechtes, verantwortlich sei. Auch dies ist indeß, nach dem Thatbestande der Vorinstanz, ohne weiteres zu verneinen. Da die Unternehmer Scheiber & Pflimlin nach dem Bemerkten keinesfalls Angestellte oder Arbeiter des Beklagten waren, so kann von vornherein keine Rede davon sein, daß der Beklagte gemäß Art. 62 D.-R. als Geschäftsherr für ein von ihnen etwa begangenes Verschulden verantwortlich wäre. Ueberhaupt mangelt es nach den tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters an jedem Anhaltspunkte, um den Beklagten, sei es gestützt auf Art. 50 u. ff., speziell Art. 54, sei es etwa gestützt auf den, vom Kläger übrigens nicht angerufenen, Art. 67 D.-R. schadenersatzpflichtig zu erklären. Denn die Vorinstanz stellt fest, es sei nicht bewiesen, daß das Gerüst, von welchem der Sohn des Klägers herunterstürzte, mangelhaft konstruiert gewesen oder daß diese mangelhafte Konstruktion in kausalem Zusammenhange mit dem Unfalle gestanden habe. Danach kann denn der Beklagte, ganz abgesehen davon, daß nicht feststeht, daß er das Gerüst erstellt oder daß dasselbe ihm gehört habe, für den Unfall nicht verantwortlich gemacht werden; es mangelt eben jede tatsächliche Unterlage für die Annahme eines mit dem Unfalle in kausalem Zusammenhange stehenden Verschuldens des Beklagten oder seiner Leute oder einer aus Art. 67 D.-R. entspringenden Verantwortlichkeit desselben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern sein Bewenden.

85. Urtheil vom 25. September 1891 in Sachen
Meinweg gegen Linder.

A. Durch Urtheil vom 9. Juli 1891 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Der Beklagte ist zur Zahlung von 4692 Fr. 90 Cts. an den